

ZH_OBERGERICHT UE250233 vom 23. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250233

FR: ZH_OBERGERICHT UE250233 du 23 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250233 del 23 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 13. November 2024 erstattete D. _____ als einzelzeichnungsberechtigter Vertreter der A. _____ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) in deren Namen bei der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) und die Autogarage "C. _____ AG" (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 2) wegen Betrugs, Diebstahls, Urkundenfälschung, Geldwäscherei und diversen weiteren Begrifflichkeiten, bei welchen es sich nicht um Straftatbestände handelt. Er machte Folgendes geltend: Die Beschwerdeführerin habe im Januar 2022 (von ihm persönlich, vgl. Urk. 2 S. 3) ein Fahrzeug "Dodge Challenger Convertible" (nachfolgend: Fahrzeug) erworben. Im Sommer 2022 habe er (D. _____) die Beschwerdegegnerin 2 aufgesucht und sich erkundigt, ob dieses von ihr instand gestellt werden könnte. Im September 2022 habe der Beschwerdegegner 1 (als Vertreter der Beschwerdegegnerin 2) das Fahrzeug abgeholt, um eine Offerte zu erstellen. Die Beschwerdeführerin habe dann ein Angebot erhalten. In der Folge habe er mehrfach eine angepasste Kostenzusammenstellung verlangt, jedoch keine erhalten. Er habe eine Schlussrechnung erhalten, obschon der Auftrag nicht komplett ausgeführt worden sei. Danach habe keine Korrespondenz mehr stattgefunden, seinerseits aufgrund von Abwesenheiten und aus medizinischen/gesundheitlichen Gründen. Am 25. Juni 2024 habe er sich beim Beschwerdegegner 1 gemeldet, aber keine klare Antwort erhalten. Aus seiner Sicht seien die Kosten (für die Instandstellung) massiv überschritten worden, ohne ihn darüber zu informieren oder seine Zustimmung einzuholen. Wie es dann zu einer Pfändung "auf seine Person" gekommen sei, entziehe sich seiner Kenntnis. Die Beschwerdegegner hätten gegenüber dem Amt (gemeint: das Betreibungsamt E. _____) falsche Angaben zur Eigentümerschaft und zum Zustand des Fahrzeugs gemacht (Urk. 3/1 [Konvolut]; Urk. 16/1). Die Staatsanwaltschaft verfügte am 2. Juni 2025 ohne Weiterungen die Nichtanhandnahme der Untersuchung (Urk. 3/2 = Urk. 4).

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft hielt in der angefochtenen Verfügung zusammengefasst fest, dass angesichts der Ausführungen in der Strafanzeige und der eingereichten Beilagen von einer rein zivilrechtlichen Angelegenheit zwischen den Beteiligten auszugehen sei. Dem Schreiben von Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ vom 14. August 2024 lasse sich entnehmen, dass D. _____ im März 2023 mehrfach gemahnt worden sei, ausstehende Reparaturkosten zu bezahlen. Da er sich nicht um das laufende Betreibungs- und Pfändungsverfahren gekümmert habe, sei die Pfändungsanzeige zum Fahrzeug am 15. Dezember 2023 im Amtsblatt des Kantons Aargau veröffentlicht worden (Urk. 3/1 [Konvolut]; Urk. 16/2 [Konvolut]). Da diese Pfändungsurkunde rechtskräftig geworden sei, sei das Fahrzeug als Faustpfand verwertet und rechtsgültig verkauft worden. Insgesamt sei somit festzuhalten,

dass die vorliegenden Differenzen allenfalls (weiterer) zivilrechtlicher Klärung bedürfen, nicht aber strafrechtlicher Ahndung (Urk. 3/2 S. 2 f.).

E. 1.2

In der Beschwerdeschrift warf D._____ den Beschwerdegegnern im Namen der Beschwerdeführerin vor, sie hätten eine amtliche Stelle "hinters Licht geführt" und machte geltend, dass diese Verfehlungen entgegen der Staatsanwaltschaft deutlich über zivilrechtliche Pflichtwidrigkeiten hinausgingen. Die Behauptung im Schreiben von Rechtsanwalt lic. iur. X._____, im März 2023 seien die Ausstände für Reparaturen am Fahrzeug mehrmals gemahnt worden, sei falsch und frei erfunden. Zudem sei er als Privatperson gemahnt worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits die Beschwerdeführerin im Besitz des Fahrzeugs gewesen sei. Da die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin 2 Vertragspartnerinnen für die Instandstellung des Fahrzeugs gewesen seien, sei er als Privatperson somit zu Unrecht an seinem Wohnsitz in E._____ betrieben worden. Das Betriebsamt E._____ sei diesbezüglich offensichtlich getäuscht worden. Es sei absolut schleierhaft, wie diesem glaubhaft gemacht worden sei, dass sich das Fahrzeug in seinem Besitz befinde (Urk. 2 S. 3 ff.). 2.

- 6 -

E. 2

Mit Eingabe vom 16. Juni 2025 liess die Beschwerdeführerin dagegen fristgerecht Beschwerde erheben und die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfü-

- 3 - gung und Rückweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Eröffnung einer Strafuntersuchung beantragen (Urk. 2).

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Strafflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1085/2018 vom 20. Februar 2019 E. 4.1 m. w. H.). Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des

Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; 6B_455/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 4.1; 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1; je m. H.).

E. 2.2

Des Betrugs macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB). Damit der Straftatbestand von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt ist, muss der Täter arglistig vorgehen. Dies ist dann der Fall, wenn mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit ge-

- 7 - täuscht wird, der Täter namentlich ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Einfache falsche Angaben erfüllen das Merkmal der Arglist, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Soweit das Täuschungsoffer den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können, ist die Täuschung nicht arglistig (Urteil des Bundesgerichts 6B_1165/2016 vom 27. März 2017 E. 2.2.1 m. H.).

E. 3

Die mit der Beschwerde eingereichten Beilagen zeigen auf, dass im Vordergrund eine zivilrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Vertreter einerseits sowie den Beschwerdegegnern andererseits steht (vgl. Urk. 3/1 [Konvolut]). Darauf wies die Staatsanwaltschaft mit Fug hin (vgl. E. III.1.1 sowie Urk. 4 S. 2). Im Recht liegen mehrere von der Beschwerdegegnerin 2 der Beschwerdeführerin gestellte Rechnungen, diverse Schreiben von D. _____ an die Beschwerdegegnerin 2 und ein Schreiben von Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ an D. _____. All diese Dokumente betreffen die Instandstellung des Fahrzeugs und deren Kosten. Dies gilt auch für die im Amtsblatt des Kantons Aargau publizierte Pfändungsanzeige/-urkunde (Publ.-Nr. ...). Aus dieser ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin 2 D. _____ für eine Forderung in der Höhe von Fr. 23'779.60 nebst Zins für die Reparatur/Teilrevision des Fahrzeugs betrieb und diesem durch das Betreibungsamt E. _____ zur Kenntnis gebracht wurde, dass die Pfändung des Fahrzeugs am 15. Dezember 2023 vollzogen würde. Soweit die Beschwerdeführerin nun in der Beschwerde monieren liess, dass das Betreibungsamt E. _____ im Betreibungsverfahren fälschlicherweise von der Eigentümerschaft von D. _____ ausgegangen und dadurch das Eigentum einer Drittperson gepfändet worden sei, ist sie darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe und Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden ist, Entscheide der Betreibungsämter zu überprüfen. Zutreffend wies die Staatsanwaltschaft darauf hin (Urk. 4 S. 2), dass das Strafverfahren nicht als Vehikel zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche verwendet werden darf (Urteil des Bundesgerichts 6B_275/2023 vom

- 8 - 24. Mai 2023 E. 3.4 m. w. H.). Uneinigkeiten zwischen den Parteien betreffend die Auslegung eines Vertrags wie auch Leistungsstörungen bei der Vertragserfüllung stellen rein zivilrechtliche Angelegenheiten dar, welche nicht im Strafverfahren, sondern vor einem Zivilgericht zu klären sind (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 6B_364/2013 vom

29. August 2013 E. 3.3.3 und 6B_582/2014 vom 7. Januar 2015 E. 2.8). Konkrete Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschwerdegegner sind vorliegend nicht ersichtlich und werden von der Beschwerdeführerin auch nicht dargelegt. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu Täuschungen betreffend die Eigentumsverhältnisse am Fahrzeug beschränken sich auf nicht substantiierte Mutmassungen. Auch die eingereichten Beilagen zur Beschwerdeschrift vermögen keine plausible Tatsachengrundlage zu schaffen, aus der sich die konkrete Möglichkeit einer Straftat ergibt.

E. 4

Im Ergebnis ist kein hinreichender Tatverdacht für die Eröffnung eines Strafverfahrens ersichtlich, so dass die Staatsanwaltschaft ein solches zu Recht nicht an die Hand nahm. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. IV. 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'500.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b – d GebV OG). 2. Da die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren unterliegt, ist sie nicht zu entschädigen. Die Beschwerdegegner wurden im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten, liessen sich nicht vernehmen und beantragten keine Entschädigung. Obwohl sie obsiegen, ist ihnen für das Beschwerdeverfahren somit keine Entschädigung zuzusprechen. 3. Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 2'000.– geleistet (Art. 383 StPO; Urk. 7). Die der Beschwerdeführerin auferlegten Kosten sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Im Mehr-

- 9 - betrag ist die Kautionsleistung der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt das Verrechnungsrecht des Staates. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.